

KUNSTSAMMLUNG ALBERT UND MELANIE RÜEGG

STIFTUNGSURKUNDE

Unter dem Namen

Kunstsammlung Albert und Melanie Rüegg

besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 6. August 1973 beim Notariat Höngg-Zürich im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtete Stiftung.

Die Stiftung wurde gemäss dieser Urkunde von den Eheleuten

1. Albert Rüegg, geb. 17. August 1902, von Zürich, Kunstmalers, Rebbergstrasse 43, 8049 Zürich, und
2. Susanna Lina Melanie Rüegg geb. Leuthold, geb. 15. Januar 1906, von und daselbst, gegründet.

Für diese Stiftung gelten die folgenden Bestimmungen:

Art. 1 Sitz

Sitz der Stiftung ist Zürich.

Art. 2 Zweck

Zweck der Stiftung ist, den künstlerischen Nachlass der Stifter zu erhalten und einen Teil davon der Öffentlichkeit in der Stadt Zürich zugänglich zu machen, nach Möglichkeit insbesondere in Form einer ständigen Ausstellung bei freiem Eintritt.

Art. 3 Verwirklichung des Zweckes

¹ Sollte es die Ertragslage des Stiftungsvermögens erlauben, so kann der Stiftungsrat das Kunstgut vorübergehend auch andernorts zur Ausstellung bringen.

² Die Arbeiten von Melanie Rüegg-Leuthold sollen in der Regel von den Arbeiten von Albert Rüegg getrennt ausgestellt werden, so dass das Schaffen jedes Stifters für sich zur Geltung kommt.

³ Sofern die Ertragslage des Stiftungsvermögens dies erlaubt, soll der Stiftungsrat das Schaffen von anderen bildenden Künstlern unterstützen, insbesondere deren künstlerisch wertvolle Werke der Öffentlichkeit zugänglich machen.

⁴ Die der Stiftung gehörenden Arbeiten von Albert Rüegg sowie die graphischen Arbeiten von Melanie Rüegg-Leuthold dürfen für Ausstellungszwecke ausgeliehen, aber nicht verkauft werden. Von den Plastiken von Melanie Rüegg-Leuthold dürfen höchstens je zwanzig weitere Abgüsse erstellt werden, die verkauft werden können. Die Original-Plastiken bleiben Eigentum der Stiftung und können auch für Ausstellungszwecke ausgeliehen werden.

Art. 4 Organe

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und maximal 7 handlungsfähigen natürlichen Personen, wobei nach Möglichkeit ein Kunsthistoriker oder Kunstkritiker und ein Nachkomme der Geschwister von Frau Melanie Rüegg-Leuthold im Stiftungsrat sein soll.

² Ein Mitglied des Stiftungsrates wird durch den Zürcher Stadtrat bestimmt. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stiftungsrat gewählt.

³ Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und allfälligen Reglementen sowie Beschlüssen nach pflichtgemäsem Ermessen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates ist grundsätzlich unbeschränkt. Sie endet mit dem Rücktritt, dem Tod, dem Ausschluss aus dem Stiftungsrat oder der Abberufung aus wichtigen Gründen durch die Aufsichtsbehörde. Für einen Ausschluss ist Einstimmigkeit erforderlich, wobei der Auszuschliessende kein Stimmrecht hat. Bei Vollendung des 75. Altersjahrs ist jedes Mitglied zum Rücktritt verpflichtet und kann ohne weiteres ausgeschlossen werden.

⁵ Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten (CEO), den Delegierten für die Finanzen (CFO) und den Aktuar. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber und bestimmt die Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Stiftungsrates und der anderen für die Stiftung tätigen Personen.

⁶ Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Der Präsident und mindestens zwei weitere vom Stiftungsrat zu bezeichnende Mitglieder des Stiftungsrates sind kollektiv zu zweien unterschriftsberechtigt.

⁷ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der Liquidation der Stiftung und von Änderungen der Stif-

tungsurkunde, für welche das Zweidrittelsmehr erforderlich ist, sowie mit Ausnahme des Ausschlusses (siehe Abs 4) mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende, d. h. der Präsident oder bei dessen Abwesenheit das von ihm mit dem Vorsitz betraute Mitglied, den Stichentscheid. Über die Stiftungsratssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

⁸ Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Die Entschädigung für besondere Bemühungen wird durch den Stiftungsrat festgelegt, unter Berücksichtigung diesbezüglicher Auflagen und Merkblätter u. dgl. der zuständigen Steuerbehörde bezüglich steuerbefreiten Stiftungen.

⁹ Die Stiftungsratssitzungen finden bei Bedarf statt, mindesten aber zweimal pro Jahr. Die Einladungen erfolgen durch den Präsidenten oder in dessen Auftrag durch den Aktuar spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Zustellung der Traktandenliste. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte darf nur mit Einverständnis aller Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Art. 6 Kontrolle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 7 Finanzen

Ein angemessener Teil des Ertrages des Stiftungsvermögens ist zur Äufnung eines Reservefonds für den Unterhalt und die Reparaturen der Liegenschaften Rebbergstrasse 43, 8049 Zürich, und Utoquai 41, 8008 Zürich, zu verwenden. Im Übrigen sind Betriebsdefizite möglichst zu vermeiden. Die erwähnten Liegenschaften dürfen vom Stiftungsrat nicht veräussert werden, mit folgender Ausnahme: Die Liegenschaft Rebbergstrasse 43 darf verkauft werden, wenn der dadurch gelöste Preis für die Neuerstellung, den Unterhalt, die Instandstellung oder die Renovation der Liegenschaft Utoquai 41 nötig ist.

Art. 8 Liquidation

¹ Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben, insbesondere falls ein Neubau auf der Liegenschaft Utoquai 41 einerseits unumgänglich und andererseits für die Stiftung finanziell nicht tragbar wäre.

² Im Fall der Auflösung der Stiftung geht das gesamte Stiftungsvermögen an die Stadt Zürich mit der Auflage, dass die Arbeiten der beiden Stifter der Öffentlichkeit in der von der Stadt Zürich zu bestimmenden Form weiterhin in der Stadt Zürich zugänglich bleiben. Sollte die Stadt Zürich ablehnen, geht das ganze Stiftungsvermögen mit der gleichen Auflage an den Kanton Zürich. Sollte auch der Kanton Zürich ablehnen, geht das ganze Stiftungsvermögen an

die Eidgenossenschaft mit dem Wunsch, dass die Arbeiten der beiden Stifter der Öffentlichkeit weiterhin in der Stadt Zürich zugänglich bleiben mögen.

³ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 9 Familiengrab der Stifter

Die Stiftung hat für den Unterhalt des Familiengrabs der Stifter im Friedhof Höneggerberg besorgt zu sein.

Art. 10 Gewidmete Sachen

¹ Die Stifter widmeten der Stiftung bei deren Errichtung die im Anhang 1 zu dieser Stiftungsurkunde aufgeführten Sachen zu Eigentum.

² Durch Verfügungen von Todes wegen wurden die im Anhang 2 zu dieser Stiftungsurkunde aufgeführten Sachen zu Eigentum der Stiftung.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Diese Urkunde ersetzt die ursprüngliche Stiftungsurkunde vom 6. August 1973 mit den Änderungen vom 26. April 1983 und 21. November 1990.

² Die vorstehende Stiftungsurkunde wurde vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde am ... beschlossen.

Der Präsident des Stiftungsrats:

Der Aktuar des Stiftungsrats:

.....
Christoph Schweiss

.....
Hermann Rüegg